

Krankengeldbezug
ab dem 9. Lebens-
monat verminderte
den Elterngeldbezug

► Rechtsprechung

Krankengeld reduziert auch ElterngeldPlus

| Während des Elterngeldbezugs werden Einkommensersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Kurzarbeitergeld) zum Teil oder vollständig auf den Elterngeldanspruch angerechnet. Das Bundessozialgericht (BSG) hat jetzt entschieden, dass diese Regelung auch für Bezieher von ElterngeldPlus gilt (Entscheidung vom 18.03.2021, Az. B 10 EG 3/20 R). |

Statt des normalen Elterngelds kann bei einer Teilzeitbeschäftigung ElterngeldPlus bezogen werden. Aus einem Elterngeld-Monat werden so zwei ElterngeldPlus-Monate, wobei die Höhe des Elterngelds halbiert wird. Damit verlängert sich die maximale Bezugsdauer von 14 auf 28 Monate. Fällt das Einkommen eines Elternteils aus einer Teilzeittätigkeit während des Bezugs von ElterngeldPlus krankheitsbedingt weg, wird das ersatzweise gezahlte Krankengeld auf das ElterngeldPlus angerechnet. Dadurch kann sich das ElterngeldPlus bis auf das Mindestelterngeld von 150 Euro reduzieren. Die Klägerin hatte nach der Geburt ihres Sohnes im Juli 2015 ihre Erwerbstätigkeit in Teilzeit fortgeführt und ab dem 5. Lebensmonat des Kindes ElterngeldPlus beantragt. Krankheitsbedingt bezog sie ab dem 9. Lebensmonat kein Gehalt, sondern Krankengeld, das der Beklagte in vollem Umfang auf das ElterngeldPlus der Klägerin anrechnete. Durch die Anrechnung verminderte sich ihr Elterngeld für den 9. Lebensmonat ihres Kindes. Für den 10. bis 12. Lebensmonat erhielt sie nur noch den Mindestbetrag von jeweils 150 Euro.

► Wettbewerbsrecht

Preiswerbung für Fitnessstudio muss den Gesamtpreis ausweisen

| Preisangaben in der Werbung für einen Fitnessstudiovertrag muss den Gesamtpreis ausweisen, den der Kunde tatsächlich zu zahlen hat. Wer eine quartalsweise zu zahlende zusätzliche Servicegebühr nicht angibt, handelt unlauter. Er kann sich auch nicht darauf berufen, dass Mitbewerber ebenso gehandelt haben (Oberlandesgericht Frankfurt a. M., Urteil vom 04.02.2021, Az. 6 U 269/19; noch nicht rechtskräftig, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof möglich). |

Auszuweisen ist das,
was der Kunde
tatsächlich zahlen
muss

Das Gericht war der Auffassung, die Werbung des beklagten Fitnessstudios verstoße gegen die Preisangabenverordnung (PAngV). Demnach sollten Preisangaben „durch eine sachlich zutreffende und vollständige Verbraucherinformation Klarheit über die Preise und ihre Gestaltung gewährleisten“. Auszuweisen sei das „tatsächlich zu zahlende Gesamtentgelt“ inklusive Umsatzsteuern, Gebühren und sonstiger Preisbestandteile. Die Servicegebühr separat zu nennen, komme allenfalls in Betracht, wenn diese klar erkennbar sei. In der angegriffenen Werbung war jedoch der Preis von „29,99 Euro“ drucktechnisch hervorgehoben und mit einem Sternchen markiert. Die zugehörige Erläuterung zur Servicegebühr war viel kleiner und zudem quer gedruckt. Das beklagte Fitnessstudio könne sich auch nicht darauf berufen, dass Mitbewerber ebenso handelten. Andernfalls wäre die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen nicht mehr möglich!